

§ 313.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkundigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§ 314.

Das Protokoll soll endlich nochmals nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabei neue Bemerkungen vorkommen, der Beifügung, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellt werden. Das hiemit geschlossene Protokoll, wie auch sämtliche Beilagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

III. Hauptstück.

Von der Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§ 315.

Wann bei Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizeiverletzung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen, so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldigt werden kann.

§ 316.

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

§ 317.

Bei der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht